



Amtsblatt

Regierung der Oberpfalz



81. Jahrgang

Regensburg, 15. Juli 2025

Nr. 7

Inhalt

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Wachenroth über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Wachenroth vom 04. Juli 2025 Az. ROP-SG12-1443.1-8-64-7	122
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Neuschönau über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Neuschönau vom 04. Juli 2025 Az. ROP-SG12-1443.1-8-66-7	124
Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz vom 07. Juli 2025 Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-539	126

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der Bezirke im Regierungsbezirk Oberpfalz Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Juli 2025 GZ.: ROP-SG23-2206.0-1-84-11	171
---	-----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts; Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081, 1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz, Gemeinde Moosbach Windpark „Asbach“) Bekanntmachung vom 15. Juli 2025 ROP 8711.1-59-1-79	173
--	-----

Bezirk Oberpfalz

23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 5. Juni 2025	175
---	-----



Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und dem Markt Wachenroth
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Wachenroth
vom 04. Juli 2025
Az. ROP-SG12-1443.1-8-64-7**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem Markt Wachenroth abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 24. / 25. Juni 2025 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Wachenroth amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 04. Juli 2025, Az. ROP-SG12-1443.1-8-64-6, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 04. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Wachenroth**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Markt Wachenroth
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Braun

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Der Markt Wachenroth (Landkreis Erlangen-Höchstadt) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i.V.m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Der Markt Wachenroth überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet des Marktes Wachenroth auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen dem Markt Wachenroth und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Der Markt Wachenroth verpflichtet sich, bei einer Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 29. April 2026.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 25. Juni 2025
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Wachenroth, den 24. Juni 2025
Markt Wachenroth

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Reiner Braun
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Neuschönau
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Neuschönau
vom 04. Juli 2025
Az. ROP-SG12-1443.1-8-66-7**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Neuschönau abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 24. / 25. Juni 2025 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Neuschönau amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 03. Juli 2025, Az. ROP-SG12-1443.1-8-66-6, gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 04. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Neuschönau**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Gemeinde Neuschönau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Alfons Schinabeck

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit (KommZG) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Gemeinde Neuschönau (Landkreis Freyung-Grafenau) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i.V.m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2).
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5a Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Neuschönau überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Neuschönau auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Neuschönau und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Neuschönau verpflichtet sich, bei einer Übertragung der Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

§ 3**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Dezember 2026.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 25. Juni 2025
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Neuschönau, den 24. Juni 2025
Gemeinde Neuschönau

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Alfons Schinabeck
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vom 07. Juli 2025
Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-539**

Der Beitritt der Stadt Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Bubenreuth, der Austritt der Gemeinde Schmidgaden aus dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz sowie die Erweiterung der Verbandsaufgabe auf dem Gebiet des kommunalen Ordnungsdienstes um die Aufgabe „Verstoß gegen die Meldepflicht von kurbeitragspflichtigen Gästen und kurbeitragspflichtiger Zweitwohnungsbesitzer“ wurden von der Regierung der Oberpfalz mit Schreiben vom 04. Juli 2025, Az. ROP-SG12-1444.1-14-1-538, gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die insbesondere wegen der Verbandsbeitritte am 06. Mai 2025 beschlossene Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Regensburg, 07. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Walter Jonas
Regierungspräsident

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz**

Auf Grund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2023 (RABl S. 108), zuletzt geändert durch die Satzung vom 22. Oktober 2024 (RABl 2025 Nr. 1 S. 4), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- 1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:

Regierungsbezirk Oberpfalz
Kreisfreie Städte
Stadt Amberg
aus dem Landkreis Amberg-Sulzbach:
Stadt Hirschau
VGem Königstein für das Gebiet des Marktes Königstein
Markt Rieden
VGem Illschwang für das Gebiet der Gemeinde Illschwang
VGem Hahnbach für das Gebiet der Gemeinde Gebenbach
Markt Schmidmühlen
Stadt Vilseck
Gemeinde Kümmersbruck
Markt Kastl
Stadt Schnaittenbach
Gemeinde Ebermannsdorf
Stadt Sulzbach-Rosenberg
aus dem Landkreis Cham
Gemeinde Chamerau
Stadt Roding
Markt Lam
Stadt Furth im Wald
Stadt Bad Kötzing
aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
Markt Postbauer-Heng
Markt Pyrbaum
Stadt Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Parsberg
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.
Stadt Berching

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet der Gemeinde Störnstein
Markt Waidhaus
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Weiherhammer
VGem Weiherhammer für das Gebiet der Gemeinde Kohlberg
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Schwarzenbach
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab
VGem Eschenbach für das Gebiet der Gemeinde Speinshart
VGem Pressath für das Gebiet der Stadt Pressath
VGem Pressath für das Gebiet der Gemeinde Trabit
VGem Neustadt a.d.Waldnaab für das Gebiet des Marktes Parkstein
VGem Pleystein für das Gebiet der Gemeinde Georgenberg
aus dem Landkreis Regensburg
VGem Sünching für das Gebiet der Gemeinde Aufhausen
Gemeinde Barbing
VGem Laaber für das Gebiet der Gemeinde Deuerling
VGem Kallmünz für das Gebiet des Marktes Kallmünz
Gemeinde Mintraching
Markt Regenstau
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Wolfsegg
Gemeinde Zeitlarn
Gemeinde Pettendorf
VGem Alteglofsheim für das Gebiet der Gemeinde Alteglofsheim
Stadt Hemau
VGem Donaustauf für das Gebiet des Marktes Donaustauf
Markt Schierling
Markt Lappersdorf
Markt Nittendorf
Stadt Neutraubling
VGem Laaber für das Gebiet des Marktes Laaber
Gemeinde Thalmassing
Gemeinde Sinzing
VGem Wörth a.d.Donau für das Gebiet der Stadt Wörth a.d.Donau
Gemeinde Köfering
Gemeinde Wenzelbach
Gemeinde Pentling
Gemeinde Tegernheim
Verwaltungsgemeinschaft Laaber für das Gebiet der Gemeinde Brunn
Gemeinde Bernhardswald
Gemeinde Obertraubling
VGem Pielenhofen-Wolfsegg für das Gebiet der Gemeinde Pielenhofen
Gemeinde Hagelstadt
aus dem Landkreis Schwandorf
Markt Bruck i.d.OPf.
Stadt Nittenau
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Dieterskirchen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Neukirchen-Balbini
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet des Marktes Schwarzhofen
VGem Neunburg vorm Wald für das Gebiet der Gemeinde Thanstein
Stadt Schwandorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Stadt Altendorf
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Guteneck
VGem Nabburg für das Gebiet der Gemeinde Nabburg
Stadt Maxhütte-Haidhof
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Steinberg am See
VGem Wackersdorf für das Gebiet der Gemeinde Wackersdorf
Gemeinde Schmidgaden
Gemeinde Bodenwöhr
Stadt Teublitz
Gemeinde Steinberg am See
VGem Schwarzenfeld für das Gebiet des Marktes Schwarzenfeld
Gemeinde Wackersdorf
Stadt Neunburg vorm Wald
aus dem Landkreis Tirschenreuth
Stadt Tirschenreuth
VGem Mitterteich für das Gebiet der Gemeinde Leonberg
VGem Mitterteich für das Gebiet der Stadt Mitterteich
Stadt Waldsassen
Stadt Waldershof

Regierungsbezirk Niederbayern
Kreisfreie Städte
Stadt Straubing
aus dem Landkreis Kelheim
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Saal a.d.Donau für das Gebiet der Gemeinde Teugn
Stadt Abensberg
VGem Langquaid für das Gebiet des Marktes Langquaid
Markt Bad Abbach
Markt Painten
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein für das Gebiet des Marktes Essing
Verwaltungsgemeinschaft Ihrlerstein für das Gebiet der Gemeinde Ihrlerstein
Markt Langquaid
Gemeinde Saal a.d.Donau
VGem Langquaid für das Gebiet der Gemeinde Herrngiersdorf
VGem Siegenburg für das Gebiet der Gemeinde Biburg
aus dem Landkreis Regen
Markt Bodenmais
Stadt Zwiesel
Stadt Viechtach
aus dem Landkreis Straubing-Bogen
Gemeinde Laberweinting
Stadt Geiselhöring
Gemeinde Sankt Englmar
aus dem Landkreis Deggendorf
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Grattersdorf
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Hunding
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Lalling
Verwaltungsgemeinschaft Lalling für das Gebiet der Gemeinde Schaufling
Regierungsbezirk Mittelfranken
aus dem Landkreis Roth
Gemeinde Büchenbach
Gemeinde Rednitzhembach
Markt Schwanstetten
aus dem Landkreis Nürnberger Land
Stadt Altdorf b.Nürnberg
Gemeinde Schwarzenbruck
Markt Feucht
Gemeinde Pommelsbrunn
aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt
Gemeinde Kalchreuth
Gemeinde Hemhofen
Gemeinde Röttenbach
VGem Aurachtal für das Gebiet der Gemeinde Aurachtal
Gemeinde Bubenreuth
aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Zweckverband Brombachsee
Stadt Gunzenhausen
Markt Pleinfeld
VGem Gunzenhausen für das Gebiet des Marktes Absberg
VGem Gunzenhausen für das Gebiet der Gemeinde Haundorf
VGem Gunzenhausen für das Gebiet der Gemeinde Pfofeld
VGem Gunzenhausen für das Gebiet der Gemeinde Theilenhofen
aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Stadt Scheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Bibart
VGem Scheinfeld für das Gebiet der Gemeinde Langenfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Oberscheinfeld
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Sugenheim
VGem Scheinfeld für das Gebiet des Marktes Markt Taschendorf
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Ergersheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Gollhofen
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Ippenheim
VGem Uffenheim für das Gebiet des Marktes Markt Nordheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Oberickelsheim
VGem Uffenheim für das Gebiet der Gemeinde Simmershofen
VGem Uffenheim für das Gebiet der Stadt Uffenheim
Stadt Neustadt a.d.Aisch

aus dem Landkreis Fürth
Stadt Oberasbach
Markt Ammerndorf
Gemeinde Großhabersdorf
Regierungsbezirk Oberfranken
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Stadt Marktredwitz
aus dem Landkreis Forchheim
Markt Gößweinstein
Gemeinde Langensendelbach
Gemeinde Hallerndorf
Gemeinde Hausen
Markt Igensdorf
aus dem Landkreis Bayreuth
Gemeinde Ahorntal
aus dem Landkreis Kulmbach
Markt Mainleus

2. § 5b Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 62 wird folgende Nr. 63 eingefügt:

63. Verstoß gegen die Meldepflicht von kurbeitragspflichtigen Gästen und kurbeitragspflichtiger Zweitwohnungsbesitzer

§ 2

Die Anlagen A und B erhalten beiliegende Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft, frühestens jedoch zum 1. Juli 2025.

Amberg, den 6. Mai 2025
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Anlagen

Anlage A (Übertragung Verkehrssicherheit)

Anlage B (Übertragung Kommunalen Ordnungsdienst)

Die Anlage A erhält folgende neue Fassung:

Anlage A zu § 5a der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Übertragung des <u>ruhenden</u> Verkehrs	Übertragung des <u>fließenden</u> Verkehrs	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung der weiteren Verfolgung	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. c)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. d)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. g)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. h)	Übertragung des § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4
	(§ 5a Abs. 1 Nr. 1)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 2)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 3)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 4)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 5)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 6)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 7)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 8)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 9)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 10)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 11)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 12)	(§ 5a Abs. 1 Nr. 13)
Regierungsbezirk Oberpfalz													
Kreisfreie Städte													
Stadt Amberg		x											

aus dem Landkreis Amberg-Weizsach													
Stadt Hirschau	x												
Markt Königstein	x	x											
Markt Rieden	x	x											
Gemeinde Illschwang	x	x											
Gemeinde Gebenbach	x	x											
Markt Schmidmühlen	x	x											
Stadt Vilseck		x											
Gemeinde Kümmersbruck	x	x											
Markt Kastl		x											
Stadt Schnaittenbach	x	x											
Gemeinde Ebermannsdorf	x	x											
Stadt Sulzbach-Rosenberg		x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Cham													
Gemeinde Chamerau		x											
Stadt Roding	x	x											
Markt Lam	x	x											
Stadt Furth im Wald	x	x											
Stadt Bad Kötzing	x												

aus dem Landkreis Neumarkt i.d.OPf.													
Markt Postbauer-Heng	x	x											
Markt Pyrbaum	x	x											
Stadt Neumarkt i.d.OPf.	x	x			x	x	x	x	x	x			x
Stadt Parsberg	x	x											
Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf.		x											
Stadt Berching	X												

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab													
Gemeinde Störnstein	x	x											
Markt Waidhaus	x	x											
Gemeinde Weiherhammer	x	x											
Gemeinde Kohlberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbach	x	x											
Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	x	x											
Gemeinde Speinshart		x											
Stadt Pressath	x	x											
Gemeinde Trabitza		x											
Markt Parkstein	x	x				x	x	x	x	x			
Gemeinde Georgenberg	x	x				x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Regensburg													
Gemeinde Aufhausen		x											
Gemeinde Barbing	x	x											
Gemeinde Deuerling		x											
Markt Kallmünz	x	x											
Gemeinde Mintraching	x	x											
Markt Regenstauf	x	x											
Gemeinde Wolfsegg		x											
Gemeinde Zeitlarn	x	x											
Gemeinde Pettendorf	x	x											
Gemeinde Alteglofsheim	x	x											
Stadt Hemau	x	x											
Markt Donaustauf	x	x											
Markt Schierling	x	x											
Markt Lappersdorf	x	x											
Markt Nittendorf	x	x											
Stadt Neutraubling	x	x											
Markt Laaber	x	x											
Gemeinde Thalmassing	x	x											
Gemeinde Sinzing	x	x											
Stadt Wörth a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Köfering	x	x											
Gemeinde Wenzenbach	x	x											
Gemeinde Pentling	x	x											
Gemeinde Tegernheim	x	x											
Gemeinde Brunn	x	x											
Gemeinde Bernhardswald	x	x											

Gemeinde Obertraubling	x	x											
Gemeinde Pielenhofen	x	x											
Gemeinde Hagelstadt	x	x											

aus dem Landkreis Schwandorf													
Markt Bruck i.d.OPf.	x	x											
Stadt Nittenau	x	x											
Gemeinde Dieterskirchen		x											
Markt Neukirchen-Balbini	x	x											
Markt Schwarzhofen	x	x											
Gemeinde Thanstein	x	x											
Stadt Schwandorf		x											
Gemeinde Altendorf		x											
Gemeinde Guteneck		x											
Stadt Nabburg	x												
Stadt Maxhütte-Haidhof	x	x											
Gemeinde Steinberg am See	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Wackersdorf	x	x											
Gemeinde Schmidgaden		x											
Gemeinde Bodenwöhr	x	x											
Stadt Teublitz	x	x			x								
Gemeinde Schwarzenfeld	x	x			x								
Stadt Neunburg vorm Wald	x	x											

aus dem Landkreis Tirschenreuth													
Stadt Tirschenreuth		x	x										
Gemeinde Leonberg	x												

Stadt Mitterteich	x	x											
Stadt Waldsassen		x	x										
Stadt Waldershof	x												

Regierungsbezirk Niederbayern													
Kreisfreie Städte													
Stadt Straubing	x				x								

aus dem Landkreis Kelheim													
Gemeinde Saal a.d.Donau	x	x											
Gemeinde Teugn	x	x											
Stadt Abensberg	x	x							x				
Markt Langquaid	x	x											
Markt Bad Abbach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Painten	x	x											
Markt Essing	x	x											
Gemeinde Ihrlersstein	x	x											
Gemeinde Herrngiersdorf	x	x											
Gemeinde Biburg	x												

aus dem Landkreis Regen													
Markt Bodenmais	x	x											
Stadt Zwiesel	x	x											
Stadt Viechtach		x											

aus dem Landkreis Straubing-Bogen													
Gemeinde Laberweinting	x	x											
Stadt Geiselhöring	x	x											

Gemeinde Sankt Englmar	x	x											
------------------------	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

aus dem Landkreis Deggendorf													
Gemeinde Grattersdorf	x	x											
Gemeinde Hunding	x	x											
Gemeinde Lalling	x	x											
Gemeinde Schaufling	x	x											

Regierungsbezirk Mittelfranken													
aus dem Landkreis Roth													
Gemeinde Büchenbach	x												
Gemeinde Rednitzhembach	x				x	x	x	x	x	x	x	x	X
Markt Schwanstetten	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Nürnberger Land													
Stadt Altdorf b.Nürnberg	x	x											
Gemeinde Schwarzenbruck	x	x											
Markt Feucht	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Pommelsbrunn	x	x											

aus dem Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen													
Stadt Gunzenhausen	x	x											
Markt Pleinfeld	x												
Markt Absberg	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Haundorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Pfofeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Theilenhofen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim													
Stadt Scheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Bibart	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Langenfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Oberscheinfeld	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Sugenheim	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Markt Markt Taschendorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x		
Gemeinde Ergersheim	x												
Gemeinde Gollhofen	x												
Markt Ippesheim	x												
Markt Markt Nordheim	x												
Gemeinde Oberickelsheim	x												
Gemeinde Simmershofen	x												
Stadt Uffenheim	x												
Stadt Neustadt a.d.Aisch		x											

aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt													
Gemeinde Kalchreuth	x	x											
Gemeinde Hemhofen	x	x			x								
Gemeinde Röttenbach	x	x											
Gemeinde Aurachtal	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X
Gemeinde Bubenreuth	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x

aus dem Landkreis Fürth													
Stadt Oberasbach	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Ammerndorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Gemeinde Großhabersdorf	x	x				x	x	x	x				

Regierungsbezirk Oberfranken													
aus dem Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge													
Stadt Marktredwitz	x	x											

aus dem Landkreis Forchheim													
Markt Gößweinstein	x	x											
Gemeinde Langensendelbach	x	x											
Gemeinde Hallersdorf	x	x											
Gemeinde Hausen	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	x
Markt Igensdorf	x	x			x	x	x	x	x	x	x	x	X

aus dem Landkreis Bayreuth													
Gemeinde Ahorntal	x	x											

aus dem Landkreis Kulmbach													
Markt Mainleus	x	x			x	x	x	x	x	x	x		

Die Anlage B erhält folgende neue Fassung:

Anlage B zu § 5b der Satzung

Gebiet der Gemeinde	Tatbestand	Rechtsgrundlage	Ermittlung des Sachverhalts	Ahndung der Verstöße
Regierungsbezirk Oberpfalz				
Kreisfreie Städte				
Stadt Amberg				
Vollzug von Bundesrecht:				
	Verstoß gegen die Einhaltung und Prüfung des CO-Grenzwertes von 30 ppm (parts per million) in Shisha-Bars	§§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 28 Abs. 1 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG), sofern es sich um Auflagen mit Bezug zu Kohlenmonoxid (CO)/zur CO-Grenzwert-Einhaltung/-Prüfung handelt	x	
	Unerlaubter Rückschnitt von Gehölzen während der Zeit vom 1. März bis 30. September (Vogelbrutzeit)	§§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, 69 Abs. 3 Nr. 13 BNatSchG	x	
	Verstoß gegen das Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände in den gesetzlich definierten Bereichen oder Zeiten	§ 23 i.V.m. § 46 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der jeweils gültigen Fassung	x	x
Vollzug von Bayerischen Landrecht:				
	Unnötiges Betreiben von Motoren	Art. 6 Abs.1, 11 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BayImSchG	x	
	Verstoß gegen das Verbot, in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100m davon brennende oder glimmende Sachen wegzuwerfen oder diese dort unvorsichtig zu handhaben durch das Abrennen von Feuerwerkskörpern	Art. 17 Abs. 2 i.V.m. Art. 46 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)	x	x
Vollzug kommunaler Satzung und Verordnungen:				
	Verstoß gegen das Fütterungsverbot von verwilderten Tauben	§§ 2, 4 Nr. 1 der Verordnung der Stadt Amberg über die Bekämpfung verwilderter Tauben (Tauben-Verordnung – TV vom 03.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x

	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden	§§ 1 Abs. 1, 4 der Verordnung der Stadt Amberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO vom 06.11.2000 in der jeweils gültigen Fassung)	x	x
	Verstoß gegen die Anforderungen an die Abfall-Überlassung an Container-Standorten	§§ 12 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 5 Abfallwirtschaftssatzung (AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung)	x	
	Verstoß gegen die Mehrwegpflicht bei Veranstaltungen	§§ 2 Abs. 2 Satz 2, 20 Abs. 1 Nr. 1 AWS vom 22.12.1998 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Lagern und Nächtigen (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 1, § 3 Abs. 7 lit. a) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Betteln in jeglicher Form (im Stadt- bzw. Gemeindegebiet)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. b) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb erlaubter Freischankflächen	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. c) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. h) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musizieren, soweit dies bereits mehr als eine ½ Stunde an der gleichen Stelle erfolgte, oder im Abstand von weniger als 100 m zu einer Kirche	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 11 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung der Auflagen aus dem Erlaubnisbescheid zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen (wie z.B. bei Altstadtfest, Hexennacht, Running Night, verkaufsoffener Sonntag Weihnachtsmarkt usw.)	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sofern es sich um Auflagen zu den jeweiligen Flucht- und Rettungswegen bei städtischen Großveranstaltungen handelt	x	x
	Unbefugtes Aufstellen von Transparenten, Pylonen und Fahnen in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 7 lit. g) der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Unbefugtes Aufstellen von mobilen Werbetafeln, Werbeständern und Plakattafeln aller Art („Stopper“), für Geschäfte sowohl in der Haupt-, als auch in der Nebenlage in besonders ausgewiesenen Stadt- bzw. Gemeindegebieten	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 3 Abs. 8 der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Nichtbeachtung der Reinigungspflicht für die Freizflächen mit Eintritt der Sperrzeit	Art. 18 Abs. 1 Satz 1, 18 b Abs.1, 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §§ 1, 2 a der Sondernutzungssatzung der Stadt Amberg vom 22.05.2017 in der jeweils gültigen Fassung, sowie Ziffer 2 lit. c) des Gestaltungsleitfadens Amberg-Altstadt vom 24.04.2017 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Beschädigen oder Verunreinigen der Grünanlagen, ihrer Bestandteile und ihrer Einrichtungen, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Grillen außerhalb der dafür vorgesehenen und beschilderten offiziellen Grillplätze	§§ 4 Abs. 3 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken außerhalb der zugelassenen Freischankflächen oder Grillplätzen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 8, 14 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Jagen oder Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern, Füttern von Fischen und Wasservögeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Betteln in jeglicher Form	§§ 4 Abs. 3 Nr. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verrichtung der Notdurft außerhalb der eingerichteten Toilettenanlagen	§§ 4 Abs. 3 Nr. 11, 14 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Plakatieren außerhalb der hierfür von der Stadt Amberg bestimmten Plakatsäulen und das Aufstellen von Plakatanschlagtafeln	§§ 4 Abs. 3 Nr. 14, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Nächtigen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 6, 14 Abs. 1 Nr. 29 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Errichten und Betrieb von Feuerstellen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 7, 14 Abs. 1 Nr. 30 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verteilen, Anschlagern oder sonstige Befestigen von Plakaten, Flugblättern, Zeitungen, Aufklebern sowie sonstigen Druckschriften, Benutzung von Bildwerfern (Projektoren) zum Zwecke der Werbung (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 9, 14 Abs. 1 Nr. 32 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Musikdarbietungen jeglicher Art (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 4 Abs. 4 Nr. 10, 14 Abs. 1 Nr. 33 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiges Erfüllen der im Erlaubnisbescheid für eine Sondernutzung erteilten Auflagen und Bedingungen (ohne Sondernutzungserlaubnis)	§§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Gefährdung, Schädigung oder Belästigung anderer Anlagenbesucher durch Hunde oder Verunreinigung der Grünanlagen	§§ 5 Abs. 1, § 14 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von nicht angeleinten Hunden jeder Art und Größe außerhalb der offiziellen Hundeauslaufwiesen	§§ 5 Abs. 4, 14 Abs. 1 Nr.16 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitführen von Hunden im Bereich von Kinderspielflächen	§§ 5 Abs. 2, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Betreten lassen von Hunden im Bereich von Wasseranlagen, Brunnenanlagen, Liegewiesen, Zierpflanzbeeten und besonders gekennzeichneten Biotopen	§§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verunreinigung der Grünanlagen einschließlich aller Bestandteile z.B. durch Hundekot	§§ 5 Abs. 5, 14 Abs. 1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeseitigen oder Nichtentsorgen der Exkremente von mitgeführten Tieren	§§ 5 Abs. 5 Satz 2, 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs.1 Nr. 17 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Stadt Amberg (Grünanlagensatzung) vom 14.07.2004, aktuelle Fassung: 22.04.2017; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Benutzung der Kinderspielanlagen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten oder Benutzung von gesperrten Kinderspielanlagen Öffnungszeiten sind: täglich ab 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit. In unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden ist die Benutzung während der Mittagsruhe (12.00 bis 14.00 Uhr) nicht gestattet.	§§ 2 Satz 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Kinderspielanlagen <u>Kleinkinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr <u>Kinderspielplätze:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Spielwiesen:</u> Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr <u>Bolzplätze:</u> Kinder und Jugendliche	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Aufsichtspflicht bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	§§ 3 Abs. 1 und 2, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Missachtung der Nutzungseinschränkungen von Spielgeräten	§§ 3 Abs. 1, 4, 8 Abs.1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Beschädigung von Geräten, Bepflanzungen und Umzäunungen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 a, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Verunreinigung von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 b, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Wegwerfen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse	§§ 5 Abs. 2 c, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Zelten, Nächtigen und offenes Feuer machen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 g, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Fußball spielen auf Kleinkinder- und Kinderspielplätzen	§§ 5 Abs. 2 h, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 i, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Rauchen im Bereich von Kinderspielanlagen	§§ 5 Abs. 2 j, 8 Abs.1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielanlagen der Stadt Amberg (Spielanlagensatzung) vom 30.11.1999, aktuelle Fassung 20.05.2011; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Steinberg am See				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Lagern und Übernachten auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. a Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 2 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung von Feuerstellen auf Parkplätzen	§ 3 Abs. 2 Buchst. b Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 5 Nr. 3 Satzung über die Benutzung der Parkplätze am Steinberger See; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Allgemeines Verhalten an den Liegewiesen: Gefährdung und Schädigung anderer; Mißbrauch von Alkohol und Drogen	§ 2 Abs. 1 - 3 der Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Gefährdung und Belästigung anderer durch Ausübung von Sport und Spiel	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 1 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Unberechtigtes Befahren und Beparken außerhalb der Verkehrsflächen und Parkplätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 2 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Reinigen von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 3 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Beschädigung und Verunreinigung von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 4 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Grillen außerhalb ausgewiesener Plätze	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 5 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Errichtung und Betrieb von Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 6 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Aufstellen von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwagen sowie das Nächtigen außerhalb der ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 7 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verkauf von Waren aller Art einschließlich Speisen und Getränke	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Durchführung von Werbung aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Verteilen, Vertreiben und Ankleben von Druckschriften	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Anbieten gewerblicher Leistungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Die Veranstaltung von Vergnügungen und Musikdarbietungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Das Betreiben von Flugdrohnen (z.B. Quadrocop-tern) und Modellflugzeugen sowie Modellbooten	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Abhalten von Versammlungen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Befahren von Liegewiesen mit Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 8 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Mitführen von Tieren auf den öffentlichen Liegewiesen	§ 4 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtanleinen von Hunden im gesamten Geltungsbereich der Satzung	§ 4 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 10 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zu widerhandeln entgegen Anordnungen hierzu berechtigter Personen (z.B. Sperrung von Anlagen um den See)	§ 3 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 9 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtwiederherstellen eines ordnungsgemäßen Zustandes bei Beschädigungen und Verunreinigungen aller Anlagen	§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Das Nichtbeseitigen von Exkrementen mitgeführter Tiere	§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 11 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtbeachtung eines ausgesprochenen Platzverweises oder befristeten Betretungsverbot	§ 6 Abs. 1 und 2 der Seeordnung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 7 Abs.1 Nr. 12 Seeordnung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Kreisangehörige Gemeinde				
Gemeinde Wackersdorf				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verunreinigungen von Grünanlagen und Spielplätzen	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 6 Nr. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Gefährdung und Belästigung anderer Benutzer	§ 3 Abs. 1 Satz 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 6 Nr. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art	§ 3 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 3 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtberechtigter Kinderspielplatzaufenthalt	§ 4 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 4 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Nichtabhalten von Tieren in Kinderspielplätzen	§ 4 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 5 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Genuss von alkoholischen Getränken in Grünanlagen und Kinderspielplätzen	§ 5 Abs. 1 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 6 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Zelten und Nächtigen in Grünanlagen und Kinderspielplätzen ohne Erlaubnis	§ 5 Abs. 2 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.mit § 6 Nr. 7 Grünanlagen- und Kinderspielplatzsatzung; in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen auszuüben, wenn andere dadurch belästigt oder gefährdet werden können	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See – Seeordnung Murner See – der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot unberechtigt mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der ausgewiesenen Park- und Verkehrsflächen zu fahren und zu parken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Einrichtungen, ihrer Bestandteile sowie das Verunreinigen durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietetens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und Musikdarbietungen, des Betreibens von Flugdrohnen, Modellflugzeugen und Modellbooten sowie des Befahrens von Grünflächen und Stegen mit Fahrzeugen jeglicher Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot bei Überfüllung oder Sperrung bestimmter Bereich Anordnungen hierzu berechtigter Personen zuwider zu handeln	§ 3 Abs. 1, 2, 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Anleinplicht von Hunden im Geltungsbereich der Satzung sowie gegen das Verbot des Mitführens von Tieren in gekennzeichneten Flächen der Seekarte oder an der betreffenden Örtlichkeit	§ 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen die umgehende und ordnungsgemäße Beseitigungspflicht von Tierexkrementen	§ 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot einem ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot nicht nachzukommen.	§ 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung zur Ordnung der Benutzung des Seenrundwegs, der Uferbereiche, des Erlebnisparks Wasser-Fisch-Natur, des Oberpfälzer Märchengartens und der sonstigen Freiflächen am Murner See (Seeordnung Murner See) der Gemeinde Wackersdorf vom 20.05.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Bad Abbach				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen die Reinigungs- und Sicherungsverordnung - Verunreinigung einer öffentlichen Straße	§ 3 Abs. 1, 2 i.V.m. § 13 Nr. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung Markt Bad Abbach) vom 01.02.2020 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Benutzungssperre der Grün- und Verkehrsanlagen	§§ 2, 3, 5 i.V.m. § 19 Abs 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen allgemeine Verhaltensregeln	§§ 2, 3, 6 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nutzungsverbote	§ 7 Abs. 1, Nr. 1-26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Gefährdung, Schädigung, Belästigung anderer Benutzer oder Verunreinigung durch mitgeführte Hunde	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Mitführung von Hunden auf Kinderspielplätzen, abgegrenzten Bolzplätzen, Brunnenanlagen und Skateranlagen	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Niederlassen oder Lagern zum Konsum von Alkohol oder anderer berauschender Mittel, mit der Folge, dass andere Benutzer oder die Allgemeinheit belästigt, gefährdet oder die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird.	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des aggressiven Bettelns	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	X
	Verstoß als Inhaber einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung gegen die damit verbundenen Nebenbestimmungen, soweit diese nicht erfüllt werden oder die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung nicht mitgeführt wird	§§ 11, 14 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die unverzügliche Beseitigungspflicht eines ordnungswidrigen Zustands, der insbesondere durch Beschädigungen, Verunreinigungen, auf sonstigen Art und Weise oder durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Satzung verursacht wurde	§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht der unverzüglichen Folgeleistung von Anordnungen der zuständigen Dienststellen und der von ihr beauftragten Personen für den Vollzug dieser Satzung	§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Pflicht dem ausgesprochenen Platzverweis nachzukommen	§ 18 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen ein Aufenthalts- bzw. Betretungsverbot	§ 18 Abs. 2 i.V.m § 19 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Verkehrsanlagen und öffentlichen Straßen und Plätze des Marktes Bad Abbach (Grün- und Verkehrsanlagensatzung) vom 11.10.2010 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
--	---	--	----------	----------

Regierungsbezirk Mittelfranken				
Zweckverband Brombachsee für seine angeschlossenen Gemeinden				
Vollzug kommunaler Satzungen und Verordnungen				
	Verstoß gegen das Verbot von Sport und Spiel außerhalb der dafür vorgesehen Flächen mit der möglichen Gefährdung oder Belästigung anderer	§ 2 Abs. 4 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Strandanlagen und Freiflächen außerhalb der zugelassenen Wege, ausgewiesenen Parkflächen und der Bootsstege mit Fahrzeugen aller Art zu Befahren und zu Beparken	§ 2 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Reinigung von Fahrzeugen aller Art	§ 2 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung von Strandanlagen und Freiflächen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen sowie die Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 4 Nr. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens außerhalb der hierzu ausgewiesenen Plätze und Bereiche	§ 2 Abs. 4 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Errichtung und des Betriebes von offenen Feuerstellen	§ 2 Abs. 4 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas	§ 2 Abs. 4 Nr. 7 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren sowie das Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen	§ 2 Abs. 4 Nr. 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens von Zelten, Wohnmobilen und Wohnwägen sowie das Nächtigen im Freien außerhalb der hierfür ausgewiesenen Flächen	§ 2 Abs. 4 Nr. 9 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Verkaufs von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, Durchführung von Werbung aller Art, des Verteilens, Vertreibens oder Anklebens von Druckschriften, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, des Veranstaltens von Vergnügungen und des Abhaltens von Versammlungen sofern jeweils keine Sondererlaubnis der zuständigen Behörde und des ZV Brombachsee vorliegt	§ 2 Abs. 4 Nr. 10 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot des Abhaltens oder der Teilnahme an Schulklassen-/Schulfeiern, insbesondere von Abschlussfeiern	§ 2 Abs. 4 Nr. 11 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Mitführens von Hunden und sonstigen Tieren in den durch Hinweisschilder gekennzeichneten Strandanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Missachtung der Leinenpflicht von Hunden und sonstigen Tieren auf den Betriebswegen und den nicht durch Hinweisschilder gekennzeichneten Standanlagen und Freiflächen	§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X

	Verstoß gegen das Verbot der Verunreinigung der Strandanlagen und Freiflächen durch Tierexkremente, ohne die sofortige unaufgeforderte Beseitigung	§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Betretungsverbot der Strandanlagen und Freiflächen aufgrund eines ausgesprochenen Platzverweises durch berechtigte Personen	§ 6 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Strandanlagen und Freiflächen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die für den öffentlichen Straßenverkehr nicht zugelassen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. a i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die mit feuergefährlichen oder explosiven Stoffen, ätzenden Chemikalien oder sonstigen umweltschädlichen Stoffen beladen sind	§ 2 Abs. 2 Buchst. b i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen den Benutzungsausschluss auf Parkplatzanlagen mit Fahrzeugen und Anhängern, die aufgrund ihrer Ausmaße die markierten Abstellflächen überragen und dadurch den zu- und abfließenden Verkehr behindern können	§ 2 Abs. 2 Buchst. c i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Übernachtungsverbot auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Nutzung der Parkplatzanlagen zu anderen Zwecken, die nicht dem Parken dienen ohne die erforderliche Sondererlaubnis des ZV Brombachsee	§ 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des nicht platzsparenden Abstellens von Fahrzeugen und Anhängern, des Parkens entgegen der vorgegebenen Richtung bzw. außerhalb des markierten Bereiches, des Beparkens von Wegen und Landliegeplätzen, des Querbeparkens von Parkflächen sowie des Einparkens bzw. die Behinderung von Fahrzeugen	§ 2 Abs. 7 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Aufstellens, Abstellens und Errichtens von Tischen und Bänken, Zelten, Vorzelten, Sonnensegeln oder sonstiger Vorbauten auf den Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens, offenen Feuers und der Errichtung und des Betriebes von Wasserpfeifen / Shishas im Bereich der Parkplatzanlagen	§ 2 Abs. 8 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	X
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung und Verunreinigung der Parkplatzanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich der Verunreinigung durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen	§ 2 Abs. 9 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der Parkplatzanlagen des Zweckverbandes Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x
	Verstoß gegen die Parkscheinpflicht	§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 – 3, § 4 Abs 1 – 3, § 6 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Brombachsee am Brombachsee in der Fassung vom 15.12.2020 bzw. in der jeweils gültigen Fassung der Änderungssatzung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Markt Langquaid				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benutzungssperre zu benutzen.	§§ 5, 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen.	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird.	§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch den Markt Langquaid mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.	§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot sich in umfriedeten und abschließbaren Grünanlagen außerhalb der Öffnungszeiten aufzuhalten. Die Öffnungszeiten werden durch den Markt Langquaid festgelegt und durch Beschilderung bekannt gegeben.	§ 6 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Abs. Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen.	§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen.	§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf vom Markt Langquaid durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und -flächen, in öffentlichen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen	x	x

		und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtigungsverbot	§ 7 Nr. 13 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerberechtlicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen davon sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z.B. anlässlich von Hochzeiten	§ 7 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z.B. für Springübungen, etc.	§ 7 Nr. 19 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot freilaufende Tiere, Vögel, Fische und in Tiergehegen gehaltene Tiere zu füttern	§ 7 Nr. 26 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Naherholungsgebiet „Marktweiher“ sowie im Regenrückhaltebecken zu baden	§ 7 Nr. 27 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielflächen, Sportanlagen, dem Schulgelände und abgegrenzten Bolzplätzen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf drei Meter nicht überschreiten und muss reißfest sein. Es ist ein schlupfsicheres Halsband zu verwenden. Die den Hund führende Person muss fähig sein, das Tier jederzeit kontrollieren zu können.	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde innerhalb des Marktplatzes Langquaid unangeleint mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 2 S. 2 und S. 3 sowie § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielflächen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren	§ 9 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermittnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des	x	

		Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen die Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1,2,3,4 und § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis des Marktes Langquaid aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 7, 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis des Marktes Langquaid durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	

	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen über die jeweils genehmigte erlaubnispflichtige Benutzungsart hinaus Nutzungen vorzunehmen.	§ 12 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen das Verbot einer Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen ohne Vorliegen der entsprechenden Erlaubnis.	§ 12 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	
	Verstoß gegen die Auflagen und die zeitliche Befristung in einer erteilten Erlaubnis oder Ausnahme genehmigung	§ 15 Abs. 3 und Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und -flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze des Marktes Langquaid vom 01.10.2021 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden:				
Gemeinde Saal a.d.Donau				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen das Verbot Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, das Schulgelände sowie sonstige Anlagen und Bereiche, einzelne Teile oder Einrichtungen davon, während einer Benützungssperre zu benutzen	§§ 5, 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der Grünanlagen, Kinderspielanlagen, sonstige Anlagen und Bereiche andere Nutzer durch sein Verhalten zu gefährden, schädigen, oder mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen	§ 6 Abs. 1, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot als Benutzer der in der Satzung aufgeführten Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungen diese zu beschädigen oder zu verunreinigen	§ 6 Abs. 2, §§ 2, 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze und deren Einrichtungen als Person über 14 Jahre zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt wird	§ 6 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze sowie den Bikepark außerhalb der Zeit von 08:00 – 21:00 Uhr zu benutzen. Dies gilt nicht, wenn durch die Gemeinde Saal a.d.Donau mittels Beschilderung eine andere Nutzungszeit festgelegt ist	§ 6 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Pflanzbeete und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten	§ 7 Nr. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot Pflanzen oder Pflanzenbestandteile abzumähen oder zu entfernen oder Sand, Erde oder Steine ohne Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten zu entfernen	§ 7 Nr. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Wiesen ohne die Genehmigung durch den Grundstückseigentümer oder Verfügungsberechtigten abweiden zu lassen	§ 7 Nr. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf nicht dafür vorgesehenen Flächen andere durch die Ausübung von Sport und Spiel zu gefährden oder zu belästigen	§ 7 Nr. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Ziergegenstände, Kunst- und Kulturgegenstände zu verändern oder an andere Orte zu verbringen	§ 7 Nr. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot der Beschädigung der Anlagen, ihrer Bestandteile und Einrichtungsgegenstände sowie deren Verunreinigung, z.B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen	§ 7 Nr. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Grillens; ausgenommen auf von der Gemeinde Saal a.d.Donau durch Beschilderung freigegebenen Flächen	§ 7 Nr. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Jagens oder Fangens von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln	§ 7 Nr. 8 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen und Plätzen, Parkplätzen und -flächen, in öffentli-	§ 7 Nr. 9 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen,	x	x

	chen Grünanlagen, Parkanlagen, öffentlichen Kinderspieleinrichtungen, Sportanlagen und dem öffentlichen Schulgelände die Notdurft zu verrichten	Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Benutzungsverbot von Radio oder Tonwiedergabegeräten, soweit dadurch andere Anlagenbenutzer oder Anwohner belästigt werden könnten; eine Belästigung liegt insbesondere vor, wenn die Lautstärke über ein normales Maß hinaus geht	§ 7 Nr. 10 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Gebäude, Denkmäler und sonstige Bestandteile und Einrichtungen zu besteigen	§ 7 Nr. 11 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Zelte außerhalb von ausgewiesenen Zeltplätzen und Wohnwägen und Wohnmobile außerhalb von ausgewiesenen Plätzen für Wohnwägen/Wohnmobilen aufzustellen	§ 7 Nr. 12 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Nächtigungsverbot	§ 7 Nr. 13 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Waren aller Art, einschließlich Speisen und Getränke zu verkaufen, des Anbietens gewerblicher Leistungen, des Filmens und Fotografierens zu gewerblichen Zwecken, ohne Genehmigung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten und ohne behördlicher gewerberechtlicher Zulassung nach den jeweils geltenden Vorschriften. Ausgenommen sind die genannten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten der in der Gemeinde ansässigen Vereine auf dem Gelände der Sportanlage Lindenstraße 30 in Saal a.d.Donau, sowie gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich wie z. B. anlässlich von Hochzeiten;	§ 7 Nr. 14 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Flugblätter, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen	§ 7 Nr. 16 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanla-	x	x

		gen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung		
	Verstoß gegen das Verbot Feuerstellen zu errichten und zu betreiben	§ 7 Nr. 15 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den öffentlichen Grünanlagen und Kinderspieleinrichtungen Kraftfahrzeuge, Kfz.-Anhänger, motorisierte und nichtmotorisierte Zweiräder zur verbringen, bewegen und abzustellen sowie das Reiten darin; ausgenommen hiervon sind Anlagenwege und -flächen, welche durch Beschilderung für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind und das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	§ 7 Nr. 17 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagen anders zu nutzen, als es für diese im Rahmen ihrer Zweckbestimmung vorgesehen ist	§ 7 Nr. 18 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Sitzmöbel, Tische, Denkmäler, Kunst- und Kulturgegenstände sowie alle anderen Einrichtungsgegenstände (mit Ausnahme der für diese Zweckbestimmung vorgesehene Einrichtungsgegenstände von Skateranlagen) für das Skateboard-, Inline- sowie Zweiradfahren entgegen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen, z.B. für Springübungen, etc	§ 7 Nr. 19 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Kinderspielplätze, Spieleinrichtungen, Spielwiesen, Bolzplätze und Sportanlagen außerhalb der in § 6 Abs. 4 festgelegten Zeiten zu nutzen	§ 7 Nr. 20 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot des Aufenthalts auf Spielplätzen von Personen über 14 Jahre; ausgenommen sind Eltern, sonstige Erziehungsberechtigte oder Aufsichtspersonen, die ihre Kinder/Schutzbefohlenen auf die Kinderspielplätze begleiten oder beaufsichtigen	§ 7 Nr. 21 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des Rauchens von Zigaretten, E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas auf Kinderspiel- und Sportanlagen sowie dem öffentlichen Schulgelände	§ 7 Nr. 22 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in den Anlagen Fahnen, Spruchbänder, Dekoration, Werbeträger, etc. anzubringen	§ 7 Nr. 23 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Anlagenteile, Bestandteile, Einrichtungsgegenstände usw. zu beschriften, besprühen oder zu bemalen	§ 7 Nr. 24 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Rennen jeglicher Art mit Kraftfahrzeugen durchzuführen – ausgenommen sind offizielle Sportveranstaltungen, für die eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt wurde	§ 7 Nr. 25 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in Grün- und Parkanlagen, öffentlichen Verkehrseinrichtungen, öffentlichen Kinderspielanlagen, öffentlichen Sportanlagen, dem Schulgelände, auf öffentlichen Straßen und Plätzen Hunde mitzuführen, wenn durch deren Verhalten andere Benutzer belästigt, gefährdet oder geschädigt werden oder die Anlage verunreinigt wird	§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde in Grünanlagen unangeleint mitzuführen. Die Leinenlänge darf 1,5 Meter nicht überschreiten.	§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Hunde auf Kinderspielplätzen und abgegrenzten Bolzplätzen mitzuführen.	§ 8 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot durch Hunde verursachte Verunreinigungen, umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen	§ 8 Abs. 4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich von Kinderspielflächen, sonstigen Kinderspielanlagen, Sportanlagen und auf dem Schulgelände alkoholhaltige Getränke mitzuführen und zu konsumieren (ausgenommen Vereinsaktivitäten Gelände Sportanlage Lindenstraße 30)	§ 9 Abs. 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot im Bereich der sonstigen Anlagen alkoholhaltige Getränke zu konsumieren, wenn durch das Lagern, Niederlassen oder dauerhafte Verweilen zum Zwecke des Alkoholgenusses andere Bürger durch die Lautstärke der Konsumenten oder deren Sozialverhalten gestört werden könnten. Zudem dürfen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum keine Sitzgelegenheiten und dergleichen aufgestellt und die Anlagen nicht in räumlich ausufernder Weise benutzt werden.	§ 9 Abs. 2 S. 2 und S. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot öffentliche Anlagen sowie den öffentlichen Verkehrsraum durch Liegenlassen oder Wegwerfen von Müll jeglicher Art zu verunreinigen oder dort befindliche Gegenstände zu beschädigen. Anfallender Müll ist entweder umgehend ordnungsgemäß zu entsorgen oder zur Wiedermittnahme zu sammeln.	§ 9 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot in öffentlichen Anlagen und im öffentlichen Verkehrsraum durch andere Rechtsvorschriften verbotene berauschende Mittel zu konsumieren	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 7 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Parkplätzen und -flächen, Gehwegen usw. sowie Grün-, Erholungs- und Sportanlagen aggressiv bzw. aufdringlich zu betteln	§ 10 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Verbot des organisierten (gewerblichen) Bettelns	§ 10 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an zugelassenen Örtlichkeiten in bestimmter Größe und Anzahl anzubringen	§ 11 Abs. 1,2,3,4 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate und Plakatständer für Wahlen-, Volks- und Bürgerbegehren sowie Volks- und Bürgerentscheiden nur bis zu zwei Monate vor dem jeweiligen Ereignis anzubringen/aufzustellen.	§ 11 Abs. 5 i.V.m § 20 Abs. 1 Nr. 9 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur nach vorheriger Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau aufzustellen/anzuschlagen.	§ 11 Abs. 1 u. 6 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nrn. 9 u. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln binnen einer Woche nach dem Ereignis zu entfernen.	§ 11 Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 10 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Gemeinde Saal a.d.Donau durchzuführen.	§ 12 Abs. 1 i.V.m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Verbot Erweiterungen, Änderungen oder Überlassungen von Sondernutzungen an Dritte ohne entsprechende Erlaubnis.	§ 12 Abs. 2 .i. V.m. §20 Abs. 1 Nr. 11 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x

	Verstoß gegen das Gebot Beschädigungen und Verunreinigungen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen, welche durch Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung oder auf sonstige Art und Weise auf öffentlichen Straßen, Wegen, Geh- und Radwegen, Plätzen, Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, Parkplätzen und –flächen sowie Grün- Erholungs- und Sportanlagen und deren Bestandteilen und Einrichtungen verursacht wurden	§ 16 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 12 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen Vollzugsanordnungen der zuständigen Dienststellen und der von der Gemeinde beauftragten Personen	§ 17 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 13 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen das Gebot einem Platzverweis nachzukommen. Dieser kann durch die Polizei, die Gemeinde und von zur Überwachung dieser Satzung beauftragten Behörden ausgesprochen werden	§ 19 Abs. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
	Verstoß gegen ein angeordnetes Aufenthalts- oder Betretungsverbot	§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 15 der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielanlagen, Sportanlagen, Schulgelände, Freizeit- und Naherholungsgebiete, Verkehrsanlagen und öffentliche Straßen und Plätze der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 01.02.2022 in der jeweils gültigen Fassung	x	x
Regierungsbezirk Niederbayern				
Kreisangehörige Gemeinden				
Gemeinde Sankt Englmar				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen die Meldepflicht von kurbeitragspflichtigen Gästen	§§ 1, 3, 6 Abs. 1 – 4 i.V.m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) der Gemeinde Sankt Englmar vom 01.11.2021 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Art. 15 und 16 KAG	x	x
	Verstoß gegen die Meldepflicht als kurbeitragspflichtiger Zweitwohnungsbesitzer	§§ 1, 3, 7 Abs. 1, 3, 4, 6 i.V.m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) der Gemeinde Sankt Englmar vom 01.11.2021 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Art. 15 und 16 KAG	x	x

Markt Bodenmais				
Vollzug kommunaler Satzungen				
	Verstoß gegen die Meldepflicht von kurbeitragspflichtigen Gästen	§§ 1, 3, 6 Abs. 1 – 3 i.V.m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) des Marktes Bodenmais vom 01.01.2023 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Art. 15 und 16 KAG	x	
	Verstoß gegen die Meldepflicht als kurbeitragspflichtiger Zweitwohnungsbesitzer	§§ 1, 3, 7 Abs. 1, 3, 4, 6, 7 i.V.m. § 8 Satz 2 und 3 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung) des Marktes Bodenmais vom 01.01.2023 in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Art. 15 und 16 KAG	x	

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Digitale Darstellung der Bezirke im Regierungsbezirk Oberpfalz Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 15. Juli 2025 GZ.: ROP-SG23-2206.0-1-84-11

Die Regierung der Oberpfalz erlässt gemäß § 7 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen (ZustVSchfw) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Zur Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG hat die Regierung der Oberpfalz für den Regierungsbezirk Oberpfalz unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit Bezirke eingerichtet. Lage und Grenzen der bisher verbal beschriebenen Bezirke werden für den Regierungsbezirk Oberpfalz ab dem

1. August 2025

durch die im Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ festgelegten Bezirke und Bezirksgrenzen in der jeweils aktuellen Fassung ersetzt. Hierbei handelt es sich um einen bayernweiten Geodatendienst der Internetanwendung Bayern Atlas, einem Dienst der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

II. Die Einsichtnahme in den Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ im Internet ist über die Verlinkung - [BayernAtlas](#) – möglich.

III. Die Regierung der Oberpfalz ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Korrekturen an den im Geodatendienst „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ festgelegten Bezirksgrenzen durchzuführen. Insoweit stehen die festgelegten Bezirke und Bezirksgrenzen unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar

V. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (vgl. Schreiben vom 22. Juli 2024 GZ.D1-2206-7-3) sollen die Bezirksgrenzen mithilfe des Geodatendienstes „**Bezirke bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**“ bayernweit in digitaler und einheitlicher Form verbindlich zur Verfügung gestellt werden, damit einerseits die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben – insbesondere Feuerstättenschau, Feuerstättenbescheid und Bauabnahmen – für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erleichtert wird und andererseits die Suche der Bürgerinnen und Bürger nach den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern durch eine für alle einsehbare, klare und übersichtliche Einteilung der Bezirke einfach und schnell durchgeführt werden kann.

Im Zuge der Umstellung auf die digitale Darstellung der Bezirksgrenzen wurden die Kreisverwaltungsbehörden und die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sowie deren Interessenvertretungen von der Regierung der Oberpfalz mit E-Mail vom 24. Juli 2024 und nochmals mit E-Mail vom 11. Dezember 2024 beteiligt.

II.

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß § 1 Abs. 2 ZustVSchfw und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für den Vollzug des § 7 SchfHwG sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 7 SchfHwG richtet die zuständige Behörde Bezirke für die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 1 Abs. 1 und 2 SchfHwG, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit ein. Die digitale Darstellung der bereits errichteten Bezirke sowie die Abrufmöglichkeit im Rahmen des digitalen Geodatendienstes BayernAtlas über das Internet werden unter **Punkt I und II** geregelt.

Die Festlegung der digitalen Bezirksgrenzen ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (**Punkt III**) gemäß Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Die digital festgesetzten Bezirke und Bezirksgrenzen im Geodatendienst „Bezirke bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger“, die unter der Verlinkung [BayernAtlas](#) erreichbar sind, können damit von der zuständigen Behörde jederzeit widerrufen und neu festgelegt werden.

Aufgrund der großen Zahl der betroffenen Kehrbezirke erfolgt die Festsetzung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Den betroffenen Bevollmächtigten wurde vorab über die Kreisverwaltungsbehörden Gelegenheit gegeben, sich zu der geplanten Festlegung zu äußern und auf Unstimmigkeiten hinzuweisen. Im Einzelfall wurden aufgrund der Rückmeldungen Grenzangepassungen vorgenommen.

Die Einteilung der Bezirke liegt im Organisationsermessen der zuständigen Behörde. Bei den gegenständlichen Anpassungen hat sich die Regierung der Oberpfalz insbesondere von der Sicherstellung einer angemessenen und ausreichenden Größe der jeweiligen Bezirke zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung leiten lassen. Die legitimen Interessen der betroffenen Bezirksschornsteinfeger wurden dabei in ausreichendem Maße berücksichtigt. Insgesamt haben die Bevollmächtigten durch die vorgenommenen Grenzverschiebungen keine übermäßigen Verluste oder Zuwächse in der Gesamtzahl der jeweils von ihnen zu betreuenden Anwesen zu verzeichnen. Daher ist die im Einzelfall erfolgte Anpassung der Einteilung auch angemessen und verhältnismäßig.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs (**Punkt IV**). Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der digitalen Darstellung der Bezirkseinteilung ab 1. August 2025 voraussichtlich kein Gebrauch gemacht und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht erreicht werden könnte. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Unsicherheit über die aktuell geltenden Bezirksgrenzen eintritt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn im Rahmen der digitalen Darstellung der Grenzen benachbarter Bezirke Zuständigkeiten, etwa bei Neubaugebieten, festgelegt worden sind. Zweifel über die Zuständigkeit können sich nachteilig auf die Betriebs- und Brandsicherheit auswirken. Das Recht des Einzelnen muss auch im Hinblick auf die jederzeit sicherzustellende Betriebs- und Brandsicherheit zurücktreten.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann uneingeschränkte Klarheit über die aktuell geltenden Bezirksgrenzen sichergestellt werden.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf diese Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht (**Punkt V**). Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG), da die Allgemeinverfügung nach § 7 SchfHWG von Amts wegen im öffentlichen Interesse ergeht.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 15. Juli 2025
Regierung der Oberpfalz

Christiane Zürn
Regierungsvizepräsidentin

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Vollzug des Immissionsschutzrechts;

Antrag der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG für sieben Windkraftanlagen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 1061, 1061/2, 1081, 1147 – jeweils Gemarkung Vohenstrauß, Gemeinde Vohenstrauß sowie auf den Flurstücksnummern 333, 334 und 346 – jeweils Gemarkung Burgtreswitz, Gemeinde Moosbach (Windpark „Asbach“)
Bekanntmachung vom 15. Juli 2025
ROP 8711.1-59-1-79

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

1.1. Genehmigung nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Das Vorhaben der Primus Dritte Projekt GmbH & Co. KG, sechs Windkraftanlagen des Typs Nordex N175/6.X (179 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 267 m Gesamthöhe und Nennleistung von 6.800 kW) sowie eine Windkraftanlage des Typs Nordex N163/6.X (164 m Nabenhöhe, 163 m Rotordurchmesser, 245,50 m Gesamthöhe und Nennleistung von 7.000 kW) auf den Grundstücken in der Gemeinde Vohenstrauß mit den FINrn. 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 1**), 1061/2, Gem. Vohenstrauß (**WEA 2**), 1081, Gem. Vohenstrauß (**WEA 3**), 1061, Gem. Vohenstrauß (**WEA 4**), 1147, Gemarkung Vohenstrauß (**WEA 5**), sowie auf den Grundstücken des Marktes Moosbach mit der FINr. 333 und 334, Gem. Burgtreswitz (**WEA 6**), 346, Gem. Burgtreswitz (**WEA 7**) zu errichten und zu betreiben, ist ausschließlich hinsichtlich folgender einzelner Genehmigungsvoraussetzungen, nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Ziffer 3, zulässig:

- a) die Vereinbarkeit mit den Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherungseinrichtungen (§18a LuftVG) und Richtfunk sowie
- b) die Vereinbarkeit mit der Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB (ausgenommen der DWD Wetterradaranlage „Eisberg“)

Die Prüfung bzgl. Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 7 BauGB wurde explizit vom Antragsgegenstand ausgenommen.

Die Antragstellerin änderte im Laufe des Verfahrens (Eingang der Bestätigung am 26. Mai 2025) die Daten zu der WEA 2 insofern, als das diese nunmehr 3m tiefer gesetzt werden soll, sodass eine Gesamthöhe (über NN) von 838, 00 m nicht überschritten wird.

Die Prüfung gemäß a) und b) sollte auch im Verhältnis zu etwaig konkurrierenden Windenergieanlagen durchgeführt werden.

Demnach soll für den beantragten Prüfgegenstand auch festgestellt werden,

1. ob bereits bestehende bzw. genehmigte Windenergieanlagen in der Umgebung durch die beantragten Windenergieanlagen gefährdet sind und
2. dass umgekehrt die beantragten Windenergieanlagen im Falle eines Genehmigungs- oder Vorbescheidsantrags eines anderen Bauherrn für Windenergieanlagen in der Umgebung als Vorbelastung zu berücksichtigen sind.

Zu den übrigen Belangen bzw. Genehmigungsvoraussetzungen, die im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu prüfen sind, enthält dieser Vorbescheid keine Aussage und keine Bindungswirkung.

Die Entscheidung ist an folgende Angaben gebunden:

Anlagenbezeichnung, Anlagentyp	Flurnummer, Gemarkung, Gemeinde	WGS84-Koordinaten	Höhe in m über Grund	Höhe in m über NN
WEA 1, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 44,8 N 12 20 29,9 O	267,00	805,00
WEA 2, Nordex N175/6.X	1061/2, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,9 N 12 21 07,3 O	267,00	838,00
WEA 3, Nordex N175/6.X	1081, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 35 40,8 N 12 21 15,5 O	267,00	820,00
WEA 4, Nordex N175/6.X	1061, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 00,8 N 12 20 43,4 O	267,00	819,00
WEA 5, Nordex N175/6.X	1147, Vohenstrauß, Vohenstrauß	49 36 29,7 N 12 21 40,4 O	267,00	837,00
WEA 6, Nordex N175/6.X	333,334, Burgtreswitz, Moosbach	49 35 52,1 N 12 21 49,3 O	267,00	804,00
WEA 7, Nordex N163/6.X	346, Burgtreswitz, Moosbach	49 36 5,4 N 12 21 58,5 O	245,50	792,50

1.2. [in Bezug genommene Antragsunterlagen]**1.3. [Auflagen/Nebenbestimmungen]**

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid ist mit Auflagen, insb. zu dem Rechtsbereich militärischer Belange, verbunden.

1.4. Kostenentscheidung

Die FRONTERIS Green Assets GmbH hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von insgesamt 1402,76 € zu tragen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des VorbescheidesRechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom 16. Juli 2025 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 29. Juli 2025 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung der Oberpfalz, Zimmer D 215, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg.

Es wird – sofern möglich – um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 0941/5680-1884).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz abgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Regensburg, den 11. Juni 2025
Regierung der Oberpfalz

Deml
Oberregierungsrat

Bezirk Oberpfalz

23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 5. Juni 2025

Bekanntmachung

Der Landkreis Schwandorf hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 05. Juni 2025 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht.

Gemäß Art. 52 Abs. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, welche die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf) geltend gemacht wird.

Regensburg, den 24. Juni 2025
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

23. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 5. Juni 2025

Aufgrund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) (BayRS 791-1-UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, Nr. 4, S. 82), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl Nr. 2/2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

Aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes werden die Flächen der Flurnummern 1035/18 und 1035/20 der Gemarkung Bleich, die in anliegender Karte (Anlage 1) in roter Fläche dargestellt werden, herausgenommen. Dafür werden die Flächen Flurnummer 207, Gemarkung Bodenstein (Anlage 2), Flurnummern 306, Gemarkung Fischbach und 310 (t), Gemarkung Fischbach (Anlage 3), sowie die Flurnummern 399, 400, 401, Gemarkung Nittenau und Flurnummer 378/1 (t), Gemarkung Nittenau (Anlage 4) in das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ aufgenommen. Die Hereinnahmeflächen in den Anlagen 2 bis 4 werden in beiliegenden Karten in grünen Flächen dargestellt. Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung genannte Karte Maßstab 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte Maßstab 1 : 5000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit einem Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherige Grenze und die künftig geltende Grenze (Abweichung) darstellt.

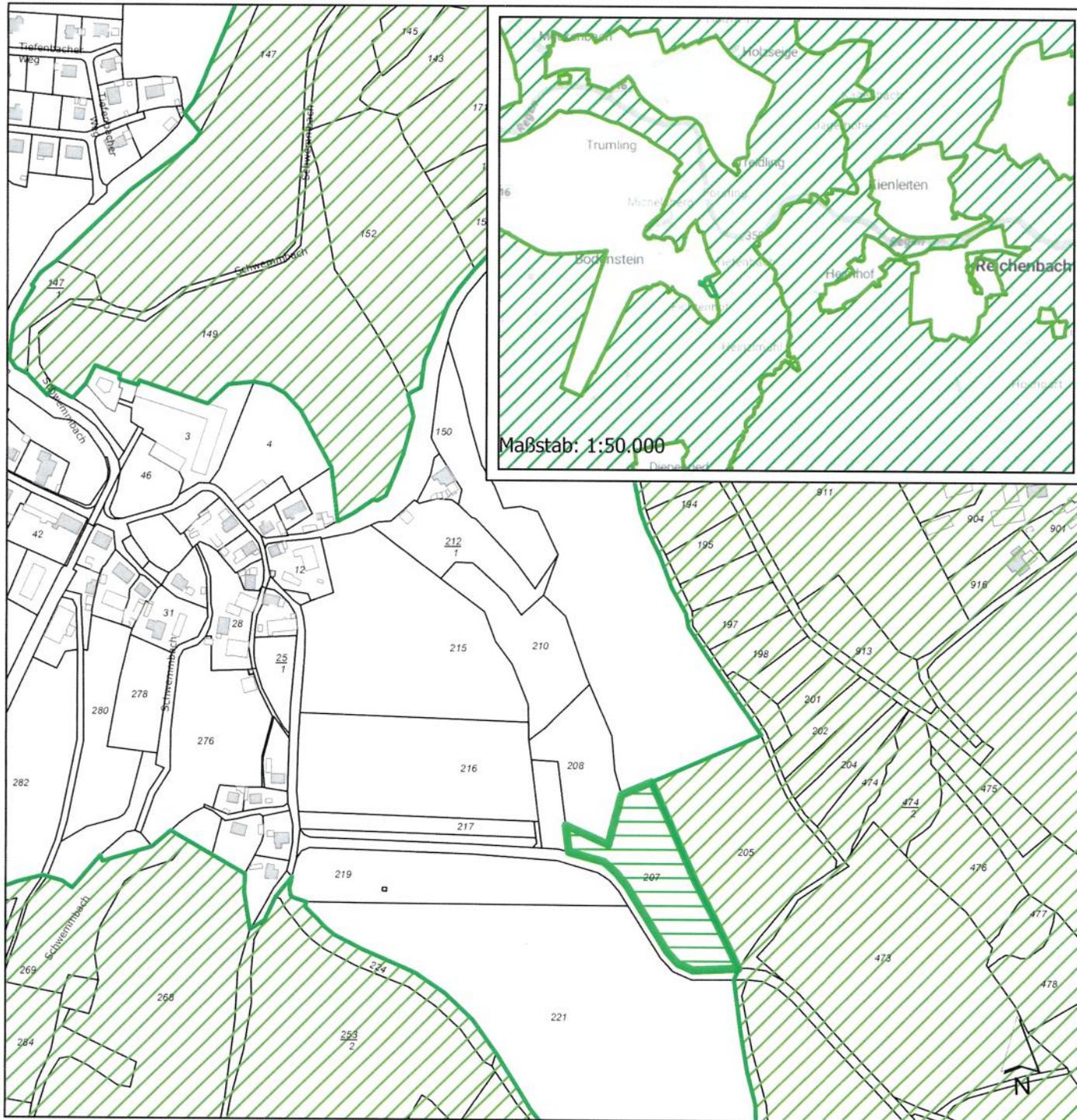
Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Schwandorf und Cham als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 5. Juni 2025
Landratsamt Schwandorf

Thomas Ebeling
Landrat



Anlage 2 zur Verordnung
 des Landkreises Schwandorf
 vom 05.06.2025
 zur Änderung der Verordnung über
 das Landschaftsschutzgebiet
 "Oberer Bayerischer Wald"
 vom 15.12.2006

Legende

-  Hereinnahmefläche
-  Bestehendes LSG

Maßstab: 1:5.000

Landratsamt Schwandorf
 Schwandorf, den 05.06.2025

Ebeling
 Landrat

Anlage 3 zur Verordnung
des Landkreises Schwandorf
vom 05.06.2025
zur Änderung der Verordnung über
das Landschaftsschutzgebiet
"Oberer Bayerischer Wald"
vom 15.12.2006



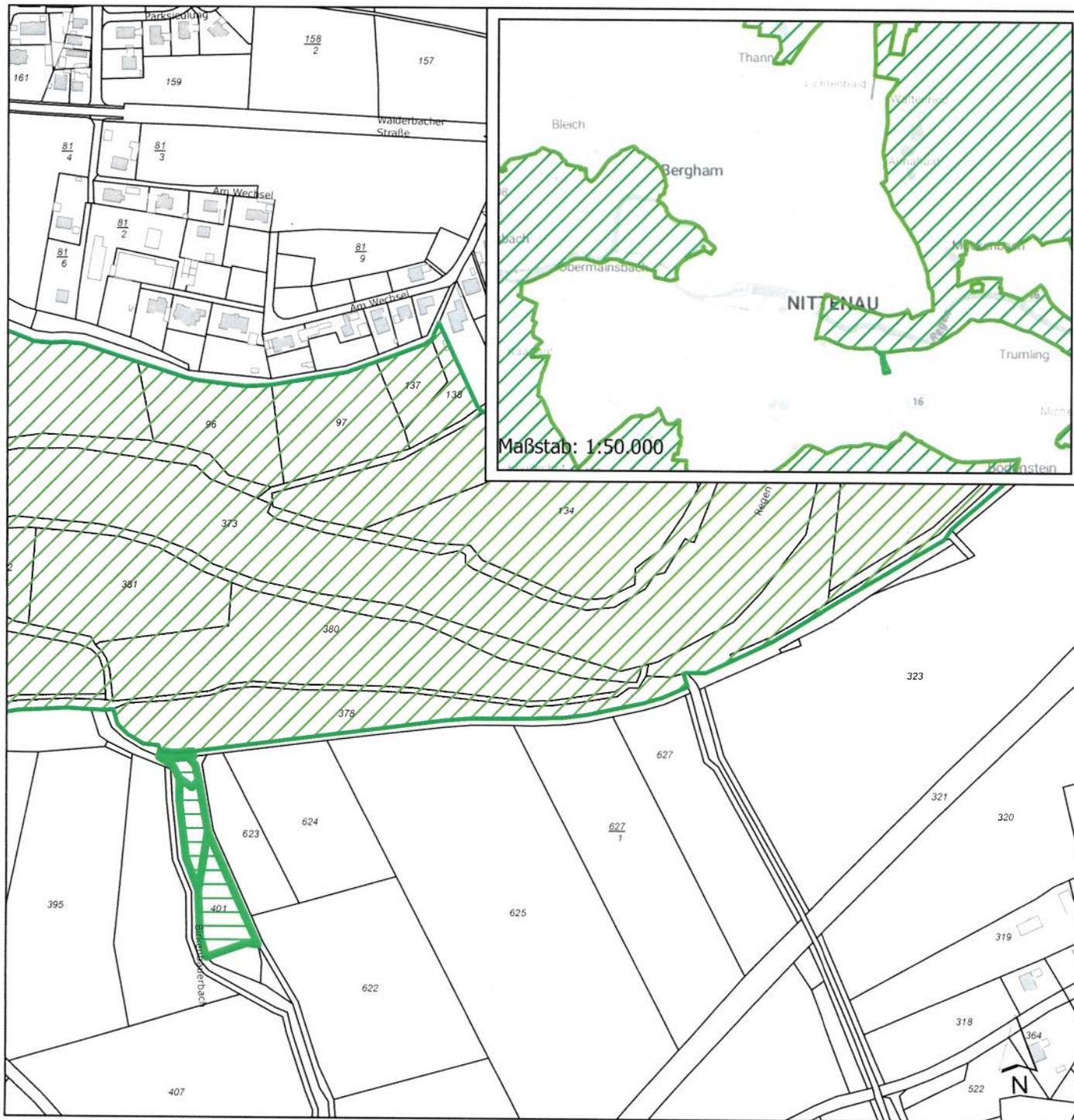
Legende

-  Hereinnahmefläche
-  Bestehendes LSG

Maßstab: 1:5.000

Landratsamt Schwandorf
Schwandorf, den 05.06.2025

Ebeling
Landrat



Anlage 4 zur Verordnung
 des Landkreises Schwandorf
 vom 05.06.2025
 zur Änderung der Verordnung über
 das Landschaftsschutzgebiet
 "Oberer Bayerischer Wald"
 vom 15.12.2006

Legende

-  Hereinnahmefläche
-  Bestehendes LSG

Maßstab: 1:5.000

Landratsamt Schwandorf
 Schwandorf, den 05.06.2025

Ebeling
 Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsvorschriften schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Schwandorf geltend gemacht wird.